

Satzung für den Förderkreis des Kinderchors in der Evangelischen Kirchengemeinde Lützelsachsen

Diese Satzung basiert auf der "Mustersatzung für einen Förderkreis" der Evangelischen Landeskirche in Baden, ergänzt durch Bestimmungen aus der vorher gültigen Satzung, die am 14.05.2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden war.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Lützelsachsen hat folgende Satzung beschlossen:

§ 1: Zweck des Förderkreises

- (1) Zur Förderung der Aktivitäten im Bereich der kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern in der Evangelischen Kirchengemeinde Lützelsachsen, im Folgenden "Kirchengemeinde" genannt, wird ein Förderkreis gebildet.
Dieser trägt den Namen "Förderkreis des Kinderchors in der Evangelischen Kirchengemeinde Lützelsachsen".
- (2) Der Zweck des Förderkreises ist die finanzielle und ideelle Unterstützung des Kinderchors.
- (3) Der Förderkreis ist selbstlos tätig. Niemand darf Mittel, die nicht dem Förderzweck dienen, erhalten.
- (4) Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Kirchengemeinde.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Mittel des Förderkreises

- (1) Die Mittel zur Unterstützung des Kinderchors bringt der Förderkreis durch Beiträge und Spenden auf. Über die Höhe des Beitrags entscheidet das Mitglied des Förderkreises anhand der Beitrittserklärung. Es wird ein jährlicher Mindestbeitrag durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Beitragszahlungen werden per SEPA-Lastschrift am 01. August jeden Jahres eingezogen. Fällt der Belastungstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den folgenden Geschäftstag des Kreditinstitutes des Beitragszahlers.
- (3) Auch bei einem Beitritt im Laufe eines Geschäftsjahres ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen.
- (4) Gezahlte Beiträge können nicht zurückgefordert werden.
- (5) Beitragszahlerinnen und Beitragszahler sind Mitglieder des Förderkreises und werden im Folgenden "Mitglieder" genannt.

§ 3: Leistungen des Förderkreises

Der Kirchengemeinderat überträgt dem Vorstand des Förderkreises Kinderchor widerruflich auf Grundlage von § 14 Abs. 2 Leitungs- und Wahlgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden die Kassen- und Kontenführung für die Mittel, die durch Beiträge und Spenden beim Förderkreis Kinderchor der Kirchengemeinde eingehen. Darüber ist regelmäßig abzurechnen und dem Kirchengemeinderat zu berichten. Die Jahresrechnung ist vom Kirchengemeinderat zu beschließen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 4: Rücklagen

Übersteigen die Mittel des Förderkreises am Ende eines Geschäftsjahres den Betrag, der für die vorgesehenen Aufgaben erforderlich war, so ist der verbleibende Überschuss einer zweckbestimmten Rücklage gemäß § 1 zuzuführen.

§ 5: Organe des Förderkreises

(1) Organe des Förderkreises sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6: Mitgliederversammlung

- (1) Mitglied des Förderkreises kann werden, wer dessen Zwecke unterstützt, dokumentiert durch die Beitrittserklärung und seine Beiträge. Eintritt oder Austritt können nur mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand erfolgen. Nach Abgabe der Beitrittserklärung beim Vorstand des Fördervereins erhält das neue Mitglied diese Satzung in schriftlicher Form zur Kenntnis.
- (2) Der Vorstand des Förderkreises beruft einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin in schriftlicher Form an die Mitglieder, die/den Leiter/in des Kinderchors und den Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Lützelsachsen.
- (3) Die Mitgliederversammlung, die die/der Förderkreisvorsitzende leitet, muss mindestens einmal pro Jahr stattfinden. Hier berichten auch zwei jährlich neu ernannte Kassenprüfer über das Ergebnis ihrer Prüfung. Mindestens eine(r) der Kassenprüfer muss Mitglied des Kirchengemeinderates sein. Die Mitgliederversammlung entlastet Kassenwart und Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Änderungen dieser Satzung beschließt der Kirchengemeinderat. Hierfür kann die Mitgliederversammlung eine mit Mehrheit beschlossene Empfehlung aussprechen. Geänderte Satzungen werden allen Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis gegeben.
- (5) An der Mitgliederversammlung nimmt ein Mitglied des Kirchengemeinderates beratend teil.
- (6) Bei Wahlen und Beschlüssen gilt Artikel 108 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Abweichend davon ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

§ 7: Vorstand

- (1) Der gewählte Vorstand bedarf der Bestätigung durch den Kirchengemeinderat.
- (2) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und einem Kassenwart. Der Vorstand wird von der Mehrheit der Mitglieder des Förderkreises gewählt. Die/der Leiter/in des Kinderchors ist beratend beteiligt.

§ 8: Verwaltung

- (1) Die Mittel des Förderkreises sind ein zweckgebundenes Sondervermögen der Kirchengemeinde. Sie sind getrennt vom sonstigen Vermögen der Kirchengemeinde zu verwalten. Auf die Vermögensverwaltung einschließlich der Rechnungsprüfung finden die für die Kirchengemeinde geltenden Bestimmungen des kirchlichen Haushaltsrechts Anwendung.
- (2) Einnahmen, Ausgaben und Rücklagen des Förderkreises sind Sondervermögen der Kirchengemeinde und werden in der Rechnungslegung der Evangelischen Kirchengemeinde Lützelsachsen gesondert als Sondervermögen ausgewiesen.

§ 9: Auflösung des Förderkreises

Die Auflösung des Förderkreises beschließt der Kirchengemeinderat. Hierfür kann die Mitgliederversammlung eine mit 2/3 Mehrheit beschlossene Empfehlung aussprechen; evtl. verbleibende Mittel fallen dann der Evangelischen Kirchengemeinde Lützelsachsen zu.

Weinheim Lützelsachsen, den 22.04.2021

Heike Berggötz

Vorsitzende(r) des Kirchengemeinderats

Jan Rohland, Pfr.

Kirchengemeinderatsmitglied